

vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1.1 - 2020

"Gewerbegebiet Mösthinsdorf "

182

Solarfelder

186

Solarfelder

187

Gemarkung: Möstinsdorf

Flur: 1

183

TF 1

Flur: 3

209
43

GI	0,8	
OK 96,00 m ü. NHN		L _{EK} 81/85

164

TF 2

p1

214

p2

GE 1	0,8	
OK 98,00 m ü. NHN		L _{EK} 65/59

11
9

GE 2	0,6	
OK 98,00 m ü. NHN		

11
5

11
4

105

202

82

11
2

11
3

Erläuterungen der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	
Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmals in Meter über NNH		Emissionskontingente L _{EK} : nach DIN 45691 tags / nachts je m ² Grundfläche in dB (A)

der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet Störfälschbetriebe nach 12. BImSchV unzulässig.

1.1.2 In dem Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
Ausnahme: zulässig sind Verkaufsstellen in Verbindung mit Gewerbebetrieben, wenn

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und
- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen, die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind.

1.1.3 In dem Gewerbegebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.1.4 In dem Gewerbegebiet GE 1 werden auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Emissionskontingente LEK festgesetzt.
Grundlage der Festsetzungen ist die Schallimmissionsprognose Büro für Bauphysik vom 14.10.2020.
Im festgesetzten Gewerbegebiet sind die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen so zu betreiben, dass die folgende, auf die jeweilige gewerblich nutzbare Teilfläche bezogenen Lärmemissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“, ausgehend Dezember 2006“, weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschritten werden.

Emissionskontingente Tag und Nacht in dB(m):

TF 1	LEK, tags=65	LEK, nachts=59
------	--------------	----------------

1.2 Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO

1.2.1 Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2.2 In dem Industriegebiet werden auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Emissionskontingente LEK festgesetzt.
Grundlage der Festsetzungen ist die Schallimmissionsprognose Büro für Bauphysik vom 03.11.2020.
Im festgesetzten Industriegebiet sind die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen so zu betreiben, dass die folgende, auf die jeweilige gewerblich nutzbare Teilfläche bezogenen Lärmemissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“, ausgehend Dezember 2006“, weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschritten werden.

Emissionskontingente Tag und Nacht in dB(m):

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
TF2	81	65
TF3	81	65

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

1. Die maximale Oberkante der Höhe baulicher Anlagen für Einfriedungen wird bei 3,00 m festgesetzt.
Ansonsten gelten die in der Nutzungsschablonen angegebenen Werte als Obergrenze.

2. Der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes wird bei 86,0 m über NNH festgelegt.

2.3 Das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen in den Gewerbe- und Industriegebieten darf ausnahmsweise durch Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen sowie Anlagen zur Be- und Entlüftung überschritten werden.

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Grundstückseinfriedungen sind innerhalb des Flurstückes 164 der Flur 1 der Gemarkung Mösthrindorf zwischen der westlichen Baugrenze und der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 164 der Flur 1 der Gemarkung Mösthrindorf nicht zulässig. Ansonsten sind Grundstückseinfriedungen auch entlang der Flurstücksgrenzen zulässig.

3.2 Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass bauliche Anlagen wie Abiegungen und Aufschüttungen im Industriegebiet und Gewerbegebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu den Flurstücksgrenzen herabgesetzt werden dürfen.

4.0 Von Bebauung freizuhaltenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Aufschüttungen, Lagerflächen und die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Eine Einfriedung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erdölleitungen zulässig.

5.0 Grünflächen

Innerhalb der privaten Grünflächen p1 und p2 ist jeweils eine Zufahrt für die Unterhaltung der Erdölleitungen und Grundstücksentwässerungen zulässig.

5.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1 BauGB)

5.1.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen p1 und p2 sind Blühwiesen zu entwickeln. Für eine Ansaat ist ausschließlich gebietsheimisches Saatgut (Ursprungsgebiet 5 - Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland) zu verwenden. Die Fläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen, vorzugsweise sollte eine Beweidung erfolgen.

5.2 Zum Schutz der Brutvögel sind Gehölznahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

5.3 Zum Schutz der Brutvögel sind Gebäudesanierungen (Fassade, Dach) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

5.4 Zum Schutz von Fledermäusen sind vor Gebäudesanierungen (Fassade, Dach) einschließliche bauvorbereitender Maßnahmen Kontrollen auf Fledermausvorkommen durch einen Fachgutachter durchzuführen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der Kontrollen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Arbeiten an den Bestandsgebäuden mitzuteilen.

5.5 Eine Entnahme von Material aus den Aufschüttungen ist nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 15. März zulässig und nach Herstellung des Ersatzlebensraumes gemäß Maßnahme 6.7 zulässig.

5.6 Zum Schutz von Zauneidechsen sind durch einen Fachgutachter geeignete Habitattflächen abzugrenzen, der Verlauf des Zauns vorzugeben und die fachgerechte Herrichtung des Zauns zu kontrollieren. Das Ausdünnen der Habitattflächen erfolgt mit einem Reptilienschutzzaun. Anschließend sind die betroffenen Flächen von Ablagerungen und ggf. eine Mäh der Flächen zu befreien, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großgeräten unzulässig ist. Der Fang der Zauneidechsen erfolgt als Handfang einschließlich Ausbringen von Versteckmöglichkeiten sowie ergänzend als Fallengang zulässig (Eimer, Kästen, Wippen usw.). Fallen dürfen ausschließlich während der Präsenzzeit geöffnet sein und müssen spätestens zur Dämmerung verschlossen werden. Das Umsiedeln ist an mind. 30 Fangtagen mit geeigneter Wartung zu betreiben, wobei der Einsatz von Großger

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 den Aufstellungsbeschluss für den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Mösthinsdorf“, OT Mösthinsdorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 7/2020 der Gemeinde Petersberg am 3. Juli 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

 Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 den Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Mösthinsdorf“, OT Mösthinsdorf mit Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom November 2020 gebilligt.

 Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 7. Mai 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

 Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
4. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Mösthinsdorf“, OT Mösthinsdorf am 25. August 2021 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

 Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 PlanS iG in Internet und gemäß § 3 Abs. 2 PlanS iG zur Auslegung im Verwaltungssamt der Gemeinde Petersberg als zusätzliches Informationsangebot. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr.1/2021 am 8. Januar 2021.
- Nach PlanS iG wurde der Vorentwurf zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Möstinsdorf“ mit der Begründung und Planung für Jedermann gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis zum 22. Februar 2021 unter <http://www.gemeinde-petersberg.de/de/aktuelles/vorentwurf-b-plan-ir.html> veröffentlicht.
- Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung der Planung berührt sein könnte, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
5. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes am 21. April 2021 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst.
- Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg hat am 21. April 2021 den Entwurf zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Möstinsdorf“, OT Möstinsdorf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom April 2021 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
7. Der Entwurf zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Möstinsdorf“, OT Möstinsdorf in der Fassung vom April 2021 und die Begründung einschließlich Umweltbericht und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17. Mai 2021 bis 18. Juni 2021 während folgender Zeiten in der Gemeinde Petersberg, Ornstal Walwitz, 06193 Petersberg:
- | | |
|---------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 bis 12:00 Uhr |
- öffentlich ausgelegen.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per Email oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 5 vom 7. Mai 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Petersberg am 25. August 2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. August 2021 gebilligt.
- Gemeinde Petersberg, den 05.10.21 (Siegel) Bürgermeister
11. Genehmigung Landkreis Saalekreis Genehmigung vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Möstinsdorf“, OT Möstinsdorf der Gemeinde Petersberg gemäß Verfügung vom heutigen Tage Altkreiszeichen: 2 PL 000456 Ort / Datum: Merseburg, den 03.12.2021
- Im Auftrag Unterschrift (Siegel)
12. Ausfertigungsvermerk Die Satzung des vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Möstinsdorf“, OT Möstinsdorf der Gemeinde Petersberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- Gemeinde Petersberg, den 30.05.2022 (Siegel) Bürgermeister
13. Inkraftsetzungsvermerk Die Stelle, bei der der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 1.1-2020 „Gewerbegebiet Möstinsdorf“, OT Möstinsdorf der Gemeinde Petersberg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2. Juli im Amtsblatt Nr. 8, der Gemeinde Petersberg, Ausgabe vom 2. Juli ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Die Satzung ist am 2. Juli in Kraft getreten. Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB beizufügen. Die Satzung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in das Internet einzustellen.
- Gemeinde Petersberg, den 04.07.2022 (Siegel) Bürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg vom 25. August 2021 der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 1.1 – 2020 „Gewerbegebiet Mösthinsdorf“, OT Mösthinsdorf bestehend aus dem Rechtsplan, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt.



Satzung

Planungsbüro StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand
der Planung

Gemarkung	Mösthins
Flur	1

Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage Vermessungsbüro Dipl.-Ing. T. RAC

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt